

OECD: Handbuch über die Durchführung bilateraler Vorabverständigungsverfahren veröffentlicht

Mit der Veröffentlichung eines Handbuchs zur Durchführung von bilateralen Vorabverständigungsverfahren hat die OECD den Steuerpflichtigen und Finanzbehörden einen Praxis-Leitfaden an die Hand gegeben, um solche Verfahren zukünftig effektiver durchzuführen.

Die OECD hat im September 2022 ein Handbuch zur Durchführung von bilateralen Vorabverständigungsverfahren („Advance Pricing Arrangements“ – „APA“) veröffentlicht: [Bilateral Advance Pricing Arrangement Manual](#) (abgekürzt „BAPAM“)

Ausgearbeitet wurde es vom Forum on Tax Administration und es soll dazu beitragen, bilaterale Vorabverständigungsverfahren zu straffen und effizienter auszugestalten.

Dazu hat das Forum eine Fokusgruppe aus 22 Ländern gebildet und sowohl Vertreter der Finanzverwaltungen der Länder als auch Steuerpflichtige zur lokalen Umsetzung von Bilateral Advance Pricing Arrangements („BAPA“) Prozessen bzw. zu ihren Erfahrungen mit BAPAs und deren Stärken und Schwächen befragt.

Auf Basis der Ergebnisse der Umfragen identifiziert das BAPAM vier Hauptpunkte, die ein effizientes Verfahren verhindern:

- Dauer des Verfahrens – meist länger als der Zeitraum, für den das BAPA beantragt wurde
- Unterschiedliche Prozessgestaltungen je nach Land verlängern das Verfahren zusätzlich
- Hoher Einsatz von Ressourcen ist sowohl auf Seiten der Finanzbehörden als auch auf Seiten der Steuerpflichtigen nötig
- Während des BAPA Prozesses herrscht zu wenig Transparenz

Das BAPAM enthält insgesamt 29 Best Practices, die für ein effizienteres Verfahren sorgen sollen. Eine Bindungswirkung für den Steuerpflichtigen geht von dem BAPAM nicht aus.

Das Handbuch ist in drei Teile untergliedert, und zwar (1) Hintergrund, (2) Regelungen für einen effizienten BAPA Prozess (Best Practices 1 bis 10) und (3) der BAPA Prozess im Detail (Best Practices 11 bis 29).

In Teil 2 ist insbesondere Best Practice 5 hervorzuheben, wonach der BAPA Prozess auf 30 Monate nach Erhalt des Antrags durch beide Finanzverwaltungen begrenzt und idealerweise auf 24 Monate verkürzt werden sollte. Die OECD empfiehlt folgenden Ablauf (mit dem Hinweis, dass der konkrete Zeitablauf von Fall zu Fall variiert und dass es im Ermessen des jeweiligen Landes steht, bis wann die Reduzierung der Verfahrensdauer auf 24 Monate erreicht werden kann):



Im Vergleich zur derzeitigen Situation, in denen die BAPAs häufig erst nach Ablauf des

Zeitraums, für den sie beantragt wurden, abgeschlossen werden, wäre eine Reduzierung des Prozesses auf 30 Monate (oder gar 24 Monate) ein erheblicher Fortschritt.

Im dritten Teil des BAPAM ist zu erwähnen, dass die OECD in der Best Practice 23 empfiehlt, dass die Positionspapiere nicht mit den Steuerpflichtigen geteilt werden und dass diese auch nicht an den wesentlichen Verhandlungen zwischen den Finanzverwaltungen beteiligt werden sollten. Vor dem Hintergrund, dass durch das BAPAM mehr Transparenz geschaffen werden sollte, erscheint dies nicht zufriedenstellend, auch wenn Best Practice 8 einen regelmäßigen Austausch zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltungen vorsieht.

Die Punkte Rollback und BAPA Gebühren werden im letzten Teil des BAPAM erwähnt, wurden jedoch nicht als Best Practices ausgestaltet. Der Durchführung von Rollback-BAPAs stehen regelmäßig fehlende Regelungen in den einzelnen Staaten oder eine potenzielle Verjährung im Wege.

Das BAPAM enthält mehrere Templates, die sowohl für Finanzverwaltungen als auch für Steuerpflichtige hilfreich sein können, so etwa Templates für Positionspapiere und Critical Assumptions.

Insgesamt enthält das BAPAM zahlreiche Empfehlungen für die Ausgestaltung von BAPAs. Es bleibt zu hoffen, dass diese von den Finanzverwaltungen angenommen und umgesetzt werden und damit eine größere Effizienz und insbesondere auch die angestrebte kürzere Verfahrensdauer erreicht werden kann.

Fundstelle

OECD (2022), [Bilateral Advance Pricing Arrangements Manual](#), OECD Forum on Tax Administration, OECD, Paris

Ihre Ansprechpartner

Markus Kircher

Partner

mkircher@deloitte.de

Tel.: +49 69 7569 57011

Sauer, David

Senior Manager

dsauer@deloitte.de

Tel.: +49 89 2903 68164

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.